

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Landestreffen FBG Brandenburg 2024

- Forstliche Förderung
- EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR)

Hr. Moczia und Hr. Desselberger, Referat 46

Tagesordnung

- 1. Sachstand forstliche Förderung
- 2. Handreichung des BMEL zur EUDR



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

FWZ - Richtlinie

- wurde an den aktualisierten GAK-Rahmenplan angepasst und hat nun eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2026.
- Hierzu wurden <u>alle</u> Fördermöglichkeiten und <u>maximalen Zuwendungshöhen</u>, z.B. die Anhebung der Zuwendungshöhen für Waldpflegeverträge je Vertrag bzw. je Hektar, die im GAK-Rahmenplan enthalten sind, in die FWZ-Richtlinie integriert.
- Ferner ist die De-minimis-Beihilfereglung entfallen und alle in der Richtlinie enthaltenden Fördergegenstände sind nun Richtlinien genehmigt (notifiziert).
- Trotz allg. GAK-Mittelkürzung wurde die FWZ-RL vollumfänglich mit Budget ausgestattet



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Zuweisung ANK-Budget für GAK Förderbereich 5A

- Mittelumschichtung von 125 Mio. € aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) in den GAK-Rahmenplan.
- Umschichtungsmittel sind ausschließlich zweckgebunden für Waldumbau (FB 5A) und Wiederaufforstung (FB 5F)
- In Brandenburg erfolgt die Wiederaufforstung nicht über den Förderbereich 5F, sondern analog dem Waldumbau auch über den Förderbereich 5A.
- Weitere forstliche Förderbereiche, wie die Förderung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FB 5C) oder Naturschutzmaßnahmen im Wald (FB 5E), können infolge der Zweckbindung der Umschichtungsmittel nicht durch das zusätzlich bereitgestellte Budget gespeist werden.



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Zuweisung ANK-Budget für GAK Förderbereich 5A

- Der Förderbereich Waldumbau inkl. der Wiederaufforstung wird in BB mittels EU-Budget zu 75 % kofinanziert. Die weiteren 25 % setzen sich aus 15 % Bundesmittel und 10 % Landesmittel zusammen.
- Angemeldeter Mittelbedarf (Bundesanteil) für Waldumbau in 2024 insg. 2 Mio. €
 Kassenmittel → Gesamtbudget von 13,3 Mio. € öffentliche Mittel.
- ➤ Es wurde mehr Budget für das Antragsjahr 2024 für Waldumbau und Wiederaufforstung als in 2023 angemeldet.



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Ausfinanzierung ELER-Budget – aktuelle Förderperiode

- Weiterer Antragstermin für Waldumbau (16.09.2024) mit einem Budget von 1. Mio. veröffentlicht.
 - Durchführungszeitraum bis maximal 30.04.2025!
 - Auszahlungsantrag inkl. Verwendungsnachweis bis spätestens 31.05.2025
 - Auszahlung muss im Jahr 2025 erfolgen



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Neue Förderperiode ab 2025

- Auch in der kommenden FP ab 2025 werden die zur Verfügung stehenden
 Mittel schwerpunktmäßig für kommunale und private Waldbesitzende eingeplant
- Für die neue FP (2025 bis 2029) stehen insgesamt 42.451.250 € Mittel für Waldumbau und Waldschutz bereit. Hiervon beträgt der EU-Anteil von 80 % insg. 33.961.000 €
- Förderbereich der "Inanspruchnahme von Beratungsdiensten" (MB II) wird ab 2025 in die bereits bestehende Beratungs-RL integriert inkl. vereinfachter Antrags- und Auszahlungsverfahren



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Online Antragstellung

- Eine Digitalisierung der Forst-Förderung ist seit längerem geplant und wird vorangetrieben. Eine vollständige online-Antragstellung wird mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2025 für den Förderbereich Waldumbau und Waldschutz gewährleistet sein.
- Durch die beabsichtigte Verschneidung von durch den Antragstellenden online zu verortenden Förderantragsflächen mit den bestehenden Geodaten (bspw. Schutzgebiete, Standortskartierung, Baumarteneignung) werden im Online-Verfahren Prüfschritte bereits während der Antragsstellung im Hintergrund erfolgen.
 - dieses Vorgehen wird dem Bürokratieabbau dienlich sein und maßgeblich die Antragstellung vereinfachen und beschleunigen!



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Überarbeitung der EU-Forst-RL

- Bei Verjüngungsflächen bis 0,5 ha müssen zukünftig nur noch eine BA eingebracht werden (Mindestanforderung)
- Anhebung der möglichen Mischungsanteile der MBA (Mischbaumarten) und BBA (Begleitbaumarten)
 - > MBA von 50% auf 70% und BBA von Summe 30% auf je BBA 30%
- Bei Kombination der Verjüngungsarten (Naturverjüngung; Saat; Pflanzung) zählt Naturverjüngung als eine Baumart
- Keine Unterscheidung in "einfache" und "erschwerte" Bedingung bei: Kulturvorbereitung, Kulturpflege und Jungbestandespflege
- Evaluierung der Festbeträge gemäß mögliche Zuwendungshöhe im GAK-RP



TOP 1 Vielen Dank





Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

- Kernelemente der VO -

- EU-Verordnung (2023/1115) über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) am 29. Juni in Kraft getreten und gilt ab dem 30. Dezember 2024
- MS zur Umsetzung verpflichtet → Nationales Durchführungsgesetz
- Holz/-erzeugnisse (Rohholz, Brennholz, Pfähle) dürfen ab dem 30. Dezember 2024 nur noch in Verkehr gebracht/ bereitgestellt/ exportiert werden, wenn
 - 1. diese entwaldungsfrei* sind,
 - 2. bei deren Produktion die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes eingehalten wurden und
 - 3. für sie eine **Sorgfaltserklärung** vorliegt

^{*} Holz einer (genehmigten) Waldumwandlung in landwirtschaftliche Fläche darf nicht in Verkehr gebracht werden; nicht-gewerbsmäßiger Eigenbedarf ist nicht ausgeschlossen



Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

- Sorgfaltspflicht -

- verbindliche Sorgfaltspflichten für (gewerbliche/erwerbsmäßige) Marktteilnehmer
- in Verkehr bringen = erstmalige Bereitstellung auf dem Markt
 - nicht-gewerbsmäßiger Eigenbedarf ist keine Marktteilnahme im Sinne der VO
 - ein stehender Baum ist kein relevantes Erzeugnis im Sinne der VO
- für Länder mit geringem/r Risiko* für Entwaldung oder Waldschädigung gilt eine vereinfachte Sorgfaltspflicht die ausschließlich
 - das Sammeln von Informationen,
 - deren 5-jährige Aufbewahrung und
 - Vorlage im Falle einer Prüfung versieht

^{*} insb. Deutschland (vorbehaltlich der Einstufung durch die EU-KOM)



Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR - Sorgfaltspflicht -

- Beschreibung des relevanten Erzeugnisses (Rohholz/ Brennholz/ Holzpfähle) + Handelsbezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung und wissenschaftlicher Name), Menge, Erzeugerland,
- Geolokalisierung Grundstücke der Erzeugung und Erzeugungszeitraum
- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden,
- schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind (Vorzeigen der Fläche)
- schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass einschlägige Rechtsvorschriften eingehalten werden

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



in Sorgfaltserklärung bereits enthalten

> in Holzverkaufsverträgen, Rechnungen etc. bereits enthalten

Verstöße durch prüfende Behörde zu belegen (Waldumwandlung in LW-Fläche bzw. ohne Genehmigung)



Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR - Sorgfaltserklärung -

- für alle Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht/ auf Markt bereitgestellt werden/ ausgeführt werden, muss **Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem** der EU-KOM eingereicht werden (Bestätigung der Einhaltung der Kernelemente der VO)
 - Name und Anschrift des Marktteilnehmers;
 - Ein oder mehrere HS-Code(s) (4403 Rohholz, 4401 Brennholz und 4404 Holzpfähle), Baumart(en) mit wissenschaftlicher Bezeichnung (mindestens auf Ebene der Gattung), Handelsbezeichnung(en) und Menge in z. B. Festmeter;
 - Geolokalisierung aller Grundstücke auf denen das Holz erzeugt wurde bzw. die Ernte stattgefunden hat;
 - 4. Bestätigung, dass der Sorgfaltspflicht Genüge getan wurde durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung;
 - 5. Unterschrift des Marktteilnehmers (erfolgt mit Absenden der Sorgfaltserklärung digital)



Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR - Sorgfaltserklärung -

- Eingabe der Informationen durch den Marktteilnehmer oder dessen Bevollmächtigten (z. B. FBG, forstlicher Dienstleister, Forstbehörde, Rundholzhändler oder Sägewerk) digital im EU-Informationssystem
- System generiert daraufhin eine Referenznummer → Diese muss der Marktteilnehmer den Abnehmern des Holzes formlos mitteilen und damit entlang der Lieferkette weitergeben
- Bevollmächtigter darf keine natürliche Person oder Kleinstunternehmen in der nachgelagerten Lieferkette sein!
- Marktteilnehmer weiterhin verantwortlich für VOkonform in Verkehr gebrachtes Holz
- Vollmacht muss bei Kontrolle schriftlich vorliegen





Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR - Sorgfaltserklärung -

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

 Zeitliche Aggregation: Zusammenfassung von Holzmengen (baumartenweis gesammelt für alle Baumarten) über bestimmten Zeitraum (Kalender-/Wirtschaftsjahr auf Grundlage Jahreseinschlagsplanung) ist möglich



- Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen das zu verkaufende Holz erzeugt wird bzw. wurde → Eingabe Geokoordinaten direkt auf einer digitalen Karte im EU-Informationssystem (auch durch zuvor erstelltes Datenpaket im GeoJSON-Format)
- Räumliche Aggregation: zusammenfassen arrondierter Grundstücke eines Bewirtschafters (bzw. der einzelnen Flurstücke der Mitglieder des FWZ als Marktteilnehmer)
- ≤ 4 Hektar Angabe als punktuelle Geokoordinate
- Grundstück > 4 Hektar Erfassung durch Polygon

Woordinaten abfragen

UTM Zone 32 Nord:

388.416.47 | 5.620.289.87

Gauß-Krüger Streifen 2:

2.600.251,92 | 5.521.868,88

Gauß-Krüger Streifen 3:

3.388.446,74 | 5.622.097.97

Dezimalgrad (WGS84):

7,419134 | 50,723683

Altgrad (WGS84):

7* 25' 8,88" | 50° 43' 25,26"



Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR - EU-Informationssystem -

- EU-Informationssystem: Online-Tool, über das Marktteilnehmer/ ihre Bevollmächtigten elektronische Sorgfaltserklärungen erstellen und den zuständigen Behörden vorlegen können sowie die jeweiligen Referenznummern und Verifizierungsnummern erhalten
- Registrierung ab 1.11.2024 über Umsatzsteuer-Nr. oder Steuer-Ident.-Nr.
- Erstellung und Abgabe der Sorgfaltserklärungen ab dem 2.12.2024
- mit Übermittlung der Sorgfaltserklärung bestätigt Marktteilnehmer Einhaltung der VO und unterzeichnet das Dokument elektronisch
- Stornierung/Änderung eingereichter Sorgfaltserklärungen innerhalb 72 h möglich
- Sorgfaltserklärung einsehen und verwalten jederzeit möglich



Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR

Umwelt und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft.

- Referenz- und Verifizierungsnummer -

- Mit Abgabe Sorgfaltserklärung erhält Marktteilnehmer automatisch eine Referenznummer und zwei Verifizierungsnummern.
- Verifizierungsnummer 1 bestätigt die Gültigkeit der Referenznummer. Die Verifizierungsnummer 1 ist daher mit der Referenznummer entlang der Lieferkette formlos weiterzuleiten (Pflicht)
- Verifizierungsnummer 2 gibt vollständigen Inhalt der jeweiligen Sorgfaltserklärung, inklusive der Geolokalisierung der Produktionsflächen, gegenüber dem Abnehmer und entlang der Lieferkette frei und ermöglicht Abnehmer bzw. der weiteren Lieferkette vollständige Einsicht (freiwillig)
- in Bevollmächtigung zu regeln: welche Verifizierungsnummern (1 oder 1 und 2) darf der Bevollmächtigte entlang der Lieferkette weitergeben
- Datenübertragungen von Sorgfaltserklärungen per offener Programmierschnittstelle ermöglicht (s. Website der EU-KOM zum Informationssystem)



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR

- Eckpunkte für forstliche Zusammenschlüsse (FBG'en) -

- A) Zusammenschluss als Bevollmächtigter eines einzelnen Mitgliedes
- Abgabe jeweils einzelner Sorgfaltserklärungen für seine Mitglieder, die Marktteilnehmer sind (nicht für gesamten Zusammenschluss)
- Haftung für die Einhaltung der VO bleibt beim einzelnen Mitglied
- Fallbeispiel (S. 13)
- B) Zusammenschluss als Marktteilnehmer
- als Marktteilnehmer Holz für seine Mitglieder in Verkehr bringen
- eine Sorgfaltserklärung; Haftung beim Vorstand/ Geschäftsstelle (Marktteilnehmer)
- Empfehlung: Mitglieder nachweislich über Pflicht zur Einhaltung der VO informieren
- Fallbeispiel (S. 14)



Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR - Holzvermarktungsformen -

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

A) Bündelung des Holzangebotes

■ FBG handelt für Mitglieder mit Abnehmerseite (Sägewerk) die Konditionen für einen Kaufvertrag aus (nur als Vermittler). Gegenüber der Abnehmerseite bündelt er das Holzangebot vieler (kleiner) Waldbesitzenden. Das Vertragsverhältnis wird aber zwischen Abnehmerseite und **Mitgliedern** geschlossen.

B) Stockverkauf

 FBG kauft das stehende Holz auf dem Stock (stehendes Holz unterliegt nicht VO) von seinen Mitgliedern und bringt es dann im eigenen Namen in Verkehr.

C) Holzhandel im Eigengeschäft

 Der Zusammenschluss kauft ein relevantes Erzeugnis (Rohholz) von seinen Mitgliedern zur Bündelung des Holzangebotes. Marktteilnehmer können einen Bevollmächtigten benennen, der die Übermittlung der Sorgfaltserklärung

Folie 2 übernimmt (z.B. die FBG; aber Haftung bleibt bei Mitgliedern)



TOP 2 Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR - Kontrollen -

- Kontrollen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden
- Kontrollquote der Marktteilnehmer nach Risiko: 1% (niedrig) 3% 9% (hoch)
- Sorgfaltserklärungen als Grundlage der Kontrolle
- teils automatisiert; ergänzt durch anlassbezogene und vertiefende Prüfungen (bei vorliegende Anzeigen, hinreichend begründetem Verdacht auf VO-Verstöße, Auffälligkeiten der automatisierten Stichprobenkontrolle etc.)



TOP 2 Handreiche des BMEL zur Anwendung der EUDR

